

## **BGer 5A\_256/2018 vom 18. Mai 2018**

Bundesgericht, 2018-05-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_256\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_256_2018)

FR: TF 5A\_256/2018 du 18 mai 2018

IT: TF 5A\_256/2018 del 18 maggio 2018

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Nach rechtskräftigem Abschluss des Scheidungsverfahrens ist die in Bezug auf die angebliche Befangenheit der erstinstanzlichen Scheidungsrichterin erhobene Beschwerde gegenstandslos geworden. Eine nachträgliche und damit virtuelle Feststellung einer angeblichen Befangenheit hätte keinen Einfluss auf die Entschädigung des Gegenwaltes und vermöchte auch keine erneute Hängigkeit des rechtskräftig abgeschlossenen Scheidungsverfahrens zu begründen. Mithin fehlt es an einem aktuellen und praktischen Interesse an der Beurteilung der Beschwerde.

Entsprechend ist das bundesgerichtliche Verfahren in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP durch Präsidialentscheid abzuschreiben.

#### **E. 2**

Die Kosten des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind mit summarischer Begründung auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu verteilen ( Art. 66 Abs. 1 und Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP ), was gleichzeitig auch für das gestellte Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege gilt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ).

Die Beschwerde besteht in Rundumschlägen gegen die erstinstanzliche Richterin und die verfahrensbeteiligten Rechtsanwälte, denen sinngemäss ein betrügerisches Zusammenwirken vorgeworfen wird. Der Beschwerdeführer geht sinngemäss davon aus, dass ihm die Richterin feindlich gesinnt sei (was er von allen Personen, die seine Standpunkte nicht teilen, anzunehmen scheint). Vorausgesetzt sind jedoch Anhaltspunkte, die

objektiv geeignet sind, den Anschein von Befangenheit im Sinn von Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO zu erwecken ( BGE 140 III 221 E. 4.1 S. 221 f.). Solche werden nicht vorgebracht. Insbesondere ist eine Richterin nicht allein deshalb befangen, weil sie in einem früheren Verfahren zwischen den gleichen Parteien geurteilt hat ( BGE 143 IV 69 E. 3 S. 74; vgl. auch Art. 47 Abs. 2 lit. d und e ZPO ).

#### **E. 3**

Nach dem Gesagten konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Folglich ist das entsprechende Gesuch abzuweisen und sind die Gerichtskosten für das gegenstandslos gewordene Beschwerdeverfahren dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.